

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke,
Petra Pau und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5382 –**

Entwicklung der Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in den letzten zehn Jahren

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ (Bundsratsdrucksache 54/01 vom 26. Januar 2001) vorgelegt. Das Gesetz sieht eine weitere erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zu Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis vor. Die bereits mit dem „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ von 1994 breitflächig eingeführte Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten würde mit diesem neuen Gesetz in Zukunft zur normalen Praxis, das seit 1945 bestehende Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten damit in einem bisher nicht erlebten Ausmaß durchbrochen.

Eine Vielzahl neuer Verdachtsgründe, die nach diesem Gesetzentwurf in Zukunft Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erlauben sollen, wird die Zahl dieser Eingriffe, die in den letzten Jahren ohnehin sehr stark zugenommen haben, noch weiter in die Höhe treiben. Der Anteil des maximal abgehörten Telefonverkehrs soll nach diesem Gesetzentwurf von 10 auf 20 Prozent verdoppelt werden.

Gleichzeitig wächst in der Öffentlichkeit die Besorgnis über diese Eingriffe in Grundrechte. Bereits Ende letzten Jahres hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erneut von einem „dramatischen Anstieg“ der Telefonüberwachungen im Jahr 1999 gesprochen (Süddeutsche Zeitung, 18. Dezember 2000). Ähnliche Besorgnisse bestehen bei der seit 1998 möglichen akustischen Wohnraumüberwachung, durch die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt wird.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erhobenen pauschalen Angriffe gegen den von ihr vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ (Bundsratsdrucksache 54/01) zurück. Im Übrigen besteht während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zu einer umfassenden Erörterung dieses Gesetzentwurfs.

Soweit es um Zwecke der Strafverfolgung geht, verweist die Bundesregierung auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 100a ff. der Strafprozessordnung (StPO), in denen die materiellen und prozessualen Voraussetzungen für Telefonüberwachungen und auch für die sog. akustische Wohnraumüberwachung im Einzelnen geregelt sind.

Nach § 100e Abs. 2 StPO i. V. mit Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag jährlich auf der Grundlage von Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO über Maßnahmen der sog. akustischen Wohnraumüberwachung gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO, zuletzt mit Bericht vom 27. Juli 2000 für das Jahr 1999 (Bundestagsdrucksache 14/3998 vom 17. August 2000). Weiteres statistisches Material liegt der Bundesregierung nicht vor.

Auch über Maßnahmen der strategischen Fernmeldekontrolle nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (i. F.: G 10) wird der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 10 G 10 jährlich unterrichtet. Auf den letzten Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 8. Dezember 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4948) wird verwiesen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. eine rechtstatssächliche Untersuchung zur Rechtswirklichkeit bei der Telekommunikationsüberwachung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse voraussichtlich im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden.

1. Wie viele Maßnahmen der akustischen und optischen Wohnraumüberwachung wurden seit Schaffung dieser Möglichkeit bzw. in den letzten zehn Jahren
 - im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt,
 - im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren durch andere Staatsanwaltschaftendurchgeführt?

Wie viele Wohnungen von wie vielen Beschuldigten und deren Kontaktpersonen wurden durch diese Maßnahmen akustisch bzw. optisch überwacht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Maßnahmen erfolgten in den letzten zehn Jahren
 - im Zusammenhang mit der Verfolgung von schwerer Kriminalität,
 - im Zusammenhang mit der Verfolgung von mittlerer Kriminalität,
 - im Zusammenhang mit der Verfolgung von kleiner Kriminalität(bitte die Tatvorwürfe, deretwegen die Maßnahmen ergingen, einzeln aufzuführen und nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie viele der angeordneten Maßnahmen der akustischen und optischen Wohnraumüberwachung waren im Ergebnis für das abschließende gerichtliche Verfahren relevant und welche Urteile ergingen gegen die auf diese Weise überwachten Verdächtigen (bitte die Urteile einzeln aufzuführen)?

4. In wie vielen Fällen wurden die Ermittlungsverfahren später eingestellt oder endete das Verfahren mit einem Freispruch der Beschuldigten (bitte getrennt aufführen)?
5. Wie viele dieser Maßnahmen der akustischen und optischen Wohnraumüberwachung erstreckten sich auch auf Gespräche bzw. Kontakte der Verdächtigen mit Ärzten und Journalisten?

Maßnahmen der „optischen Wohnraumüberwachung“ sind in der StPO nicht vorgesehen und allenfalls auf polizeirechtlicher Grundlage zur Gefahrenabwehr zulässig. Für die Regelung und Durchführung des Polizeirechts sind die Länder zuständig; der Bundesregierung liegen insoweit keine statistischen Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich der akustischen Wohnraumüberwachung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Muss die Anordnung einer solchen Maßnahme durch den oder die zuständigen Richter schriftlich begründet werden?
7. Muss die Verweigerung einer solchen Maßnahme durch den oder die zuständigen Richter schriftlich begründet werden?

§ 100d Abs. 1 StPO schreibt für Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO eine Anordnung durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, § 100d Absatz 2 schreibt für Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO eine Anordnung durch eine in § 74a GVG genannte Strafkammer des Landgerichts vor.

Eine schriftliche Begründung von Entscheidungen schreibt § 34 StPO nur für eine durch ein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung sowie für Entscheidungen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, vor.

8. Wie viele Anträge auf akustische bzw. optische Wohnraumüberwachung wurden abgelehnt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Da nach § 100e StPO nur über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen (nach deren Beendigung) berichtet wird, liegen der Bundesregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

9. Werden die Richter, die diese Maßnahmen angeordnet haben, über den Erfolg der von ihnen angeordneten Maßnahmen unterrichtet?

Wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein, warum nicht?

10. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, zum Beispiel im Zusammenhang mit ihrem nun vorgelegten Gesetzentwurf, um in Zukunft sicherzustellen, dass die solche Überwachungsmaßnahmen anord-

nenden Richter künftig über die Ergebnisse ihrer Anordnungen unterrichtet werden?

Der Richtervorbehalt, unter den die Strafprozessordnung einzelne besonders grundrechtsrelevante Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden stellt, dient einer vorherigen Kontrolle und Güterabwägung. Diese Aufgabe obliegt den Ermittlungsrichtern. Eine Unterrichtung der Ermittlungsrichter sieht die StPO nicht vor, weil deren Befugnisse zur Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen spätestens mit Anklageerhebung auf die dann für das gesamte weitere Strafverfahren zuständigen Strafgerichte übergehen. Eine nachträgliche Unterrichtung der Ermittlungsrichter würde deshalb einen dem Strafprozessrecht fremden Gedanken darstellen.

11. Wie viele Brief-, Post- und Paketsendungen wurden in den vergangenen zehn Jahren im Zusammenhang mit
 - polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige,
 - Überwachungsmaßnahmen des
 - a) BND
 - b) MAD
 - c) Verfassungsschutz
 - d) andere Stellen (Zoll etc.)geöffnet (bitte Angaben pro Jahr)?
12. Gegen wie viele Personen richteten sich diese Eingriffe in das Brief- und Postgeheimnis (bitte Angaben pro Jahr)?
13. Wie viele der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen waren
 - Beschuldigte bzw. Verdächtige,
 - Kontaktpersonen von Beschuldigten bzw. Verdächtigen(bitte Angaben pro Jahr)?

Die Fragen 11a bis c beziehen sich auf die Informationserhebung durch die Nachrichtendienste des Bundes und eignen sich daher nicht für eine Beantwortung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage.

Die Maßnahmen nach dem G 10 unterliegen gemäß Artikel 1 § 9 der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission und werden dort unter Beachtung der notwendigen Geheimhaltung betrachtet.

Die Bundesregierung unterrichtet diese Stellen in regelmäßigen, gesetzlich festgelegten Abständen über die Durchführung des G 10.

Im Übrigen enthält Artikel 1 § 7 Abs. 4 G 10 die Verpflichtung der Dienste, Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Artikel 1 § 2 G 10 erlangt wurden und sich auf personenbezogene Daten beziehen, zu vernichten, wenn die zugrunde liegenden Daten nicht mehr zur Erforschung und Verfolgung von in Artikel 1

§ 2 G 10 genannten Straftaten erforderlich sind und sie im Rahmen einer gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nicht mehr von Bedeutung sein können.

Zu Frage 11d kann mitgeteilt werden, dass im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen des Zollkriminalamtes (ZKA) gemäß § 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) seit dem 23. Oktober 1992 (erste Maßnahme auf dieser Rechtsgrundlage) bis heute 24 356 Brief-, Post- und Paketsendungen geöffnet wurden. Diese Eingriffe in das Brief- und Postgeheimnis richteten sich in bislang 36 Überwachungsmaßnahmen des ZKA gegen insgesamt 159 natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen.

81 der von den genannten Maßnahmen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zählten zu dem in § 39 Abs. 2 Nr. 1 AWG bezeichneten Personenkreis. Diese Personen sind im weitesten Sinne vergleichbar mit den Verdächtigen in einem Strafverfahren. 64 natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zählten zu dem in § 39 Abs. 2 AWG bezeichneten Personenkreis, 14 zu dem in § 39 Abs. 2 bezeichneten. Diese entsprechen in gewisser Hinsicht den „Kontaktpersonen“ der Frage 13.

Die erbetene jährliche Ausweisung der jeweiligen Zahlen ist nicht möglich. Die beim ZKA hierzu geführten Anschreibungen erfassen ausschließlich die einzelnen Maßnahmen, die sich gerade nicht auf Kalenderjahre, sondern auf Beschlusszeiträume (vgl. § 40 Abs. 4 AWG) erstrecken. Es ist nicht außergewöhnlich, dass die Beschlusszeiträume einen Jahreswechsel umfassen und sich somit auf mehrere Jahre beziehen. Die angeforderte Aufschlüsselung kann auch nicht mehr im nachhinein vorgenommen werden, da das Aktenmaterial entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 41 Abs. 3 AWG) jeweils zeitnah vernichtet wird.

Weitere statistische Zahlen über die Öffnung von Brief-, Post- und Paketsendungen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Welche Erfolgskontrolle beabsichtigt die Bundesregierung (z. B. im Zusammenhang mit ihrem neuen Gesetzentwurf), um die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit dieser Grundrechtseingriffe für die Zukunft zu prüfen?

In Artikel 1 § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des G 10 ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium unter Beachtung der notwendigen Geheimhaltung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang aller nach dem neuen G 10 zulässigen Maßnahmen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erstattet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 13 verwiesen.

15. Wie hat sich die Zahl der Telefonüberwachungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren entwickelt, d. h.
- gegen wie viele Beschuldigte wurden diese Maßnahmen durchgeführt,
 - wie viele Kontaktpersonen waren davon ebenfalls betroffen,
 - wie viele Telefonanschlüsse bzw. Mehrfachanschlüsse wurden im Zuge dieser Maßnahmen abgehört,
 - wie viele Telefongespräche bzw. Faxanrufe wurden durch diese Maßnahmen abgehört bzw. registriert

(bitte die jeweiligen Angaben pro Jahr aufschlüsseln)?

Soweit Maßnahmen nach dem G10 gemeint sind, wird auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 13 verwiesen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 6. Juli 2000 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Norbert Geis (Bundestagsdrucksache 14/3893; S. 17 ff.) und auf ihre Antwort vom 27. November 2000 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten van Essen (Bundestagsdrucksache 14/4863).

16. Auf welche Weise wurde bisher durch welche Stellen eine Erfolgskontrolle und eine Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Überwachungsmaßnahmen bzw. Eingriffe in Grundrechte vorgenommen?
17. Auf welche Weise soll eine Erfolgskontrolle und eine Kontrolle der Verhältnismäßigkeit dieser Grundrechtseingriffe in Zukunft erfolgen?
18. Ist eine parlamentarische Überwachung dieser Erfolgskontrolle gewährleistet?
- Wenn ja, wie findet diese statt?
- Wenn nein, warum nicht?
19. Bei wie vielen bzw. wie viel Prozent der Abhörmaßnahmen bzw. Eingriffe in das Brief- und Postgeheimnis erfolgte auf Grund dieser Eingriffe in den letzten zehn Jahren nachher eine Verurteilung der Verdächtigen (bitte nach Jahr, Art der verurteilten Straftat und Höhe der Strafe aufschlüsseln)?
20. Bei wie vielen bzw. wie viel Prozent dieser Abhörmaßnahmen bzw. Eingriffe in das Brief- und Postgeheimnis wurde das Ermittlungsverfahren in den letzten zehn Jahren später eingestellt bzw. endete das Verfahren mit einem Freispruch der Verdächtigen oder wurde die Maßnahme abgebrochen oder eingestellt, weil sich der Verdacht nicht bestätigte (bitte nach Jahren, Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder anderer Einstellung der Maßnahme aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 15 und die Vorbemerkung wird Bezug genommen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Sieht die Bundesregierung angesichts der Zunahme und des erreichten Ausmaßes dieser Eingriffe in elementare Grundrechte gesetzlichen oder anderen Korrekturbedarf?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird die Entwicklung im Bereich sog. verdeckter Ermittlungsmaßnahmen weiterhin aufmerksam beobachten und begleiten; insbesondere nach Vorliegen der Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchungen des Max-Planck-Institutes Freiburg zur Telekommunikationsüberwachung wird sorgfältig zu prüfen sein, ob und ggf. inwieweit gesetzgeberischer Handlungs- und Korrekturbedarf besteht.

